

Vortrag

Datum RR-Sitzung: 3. Juni 2015
Direktion: Volkswirtschaftsdirektion
Geschäftsnummer: --
Klassifizierung: Nicht klassifiziert

Amt für Landwirtschaft und Natur; Kantonsbeitrag an die Bernische Stiftung für Agrarkredite für den Vollzug der landwirtschaftlichen Investitionskredite und Betriebshilfe Verpflichtungskredit 2015 – 2019 (Objektkredit)

Inhaltsverzeichnis

1	Zusammenfassung	1
2	Rechtsgrundlagen	2
3	Beschreibung des Geschäfts	2
3.1	Ausgangslage	2
3.2	Grundzüge der Vorlage	3
3.3	Termine, Vorgehensplan, Organisation, Zuständigkeiten	3
4	Verhältnis zu den Richtlinien der Regierungspolitik und anderen wichtigen Planungen	3
5	Auswirkungen auf Finanzen, Organisation, Personal, IT und Raum	3
6	Auswirkungen auf die Gemeinden	3
7	Auswirkungen auf Wirtschaft, Umwelt und Gesellschaft	3
8	Antrag	3

1 Zusammenfassung

Die Bernische Stiftung für Agrarkredite (BAK) wirkt seit vielen Jahren als kantonale Vollzugsbehörde für landwirtschaftliche Investitionskredite und Betriebshilfe. Sie ist administrativ dem Amt für Landwirtschaft und Natur (LANAT) angegliedert. Dessen Abteilung Strukturverbesserungen und Produktion (ASP) gewährt die übrigen strukturverbesserungsrechtlichen Finanzhilfen im Bereich Hochbau.



Um in dieser vernetzten Organisationsstruktur einen effizienten, kundenfreundlichen Vollzug im Bereich der Agrarkredite zu gewährleisten und auf Empfehlung der Finanzkontrolle wurde das Verhältnis (Rollen, Kompetenzen, Verantwortung, Zuständigkeiten) zwischen dem LANAT und der BAK neu geregelt und in einer Leistungsvereinbarung festgehalten. Die BAK wurde nach einer längeren Phase, während welcher ihre Geschäftsführung durch Mitarbeitende des LANAT übernommen worden war, wieder mit eigenem Personal für den Vollzug der vom Kanton übertragenen Aufgaben ausgestattet. Die neue Organisationsstruktur hat sich 2014 auf der operativen Ebene bewährt.

Die jährliche Entschädigung der BAK beträgt maximal CHF 300'000 (Kostendach).

2 Rechtsgrundlagen

- Bundesgesetz vom 29. April 1998 über die Landwirtschaft (Landwirtschaftsgesetz, LWG; SR 910.1), insbesondere Art. 84 und 112
- Kantonales Landwirtschaftsgesetz vom 16. Juni 1997 (KLWG; BSG 910.1), insbesondere Art. 39 Abs. 1 und 45
- Verordnung vom 5. November 1997 über Strukturverbesserungen in der Landwirtschaft (SVV; BSG 910.113), insbesondere Art. 19
- Verordnung vom 18. Oktober 1995 über die Organisation und die Aufgaben der Volkswirtschaftsdirektion (Organisationsverordnung VOL, OrV VOL; BSG 152.221.111), insbesondere Art. 8
- Verordnung vom 30. November 1992 über den Wald (WaV; SR 921.01), Art. 60 bis Art. 64
- Kantonale Waldverordnung vom 29. Oktober 1997 (KWaV; BSG 921.111) Artikel 46
- Stiftungsgrundsätze vom 17. Januar 2008, insbesondere Art. 8 bis 11 (Organisation)
- Gesetz vom 26. März 2002 über die Steuerung von Finanzen und Leistungen (FLG; BSG 620.0), insbesondere Art. 47, Art. 48 Abs. 1 Bst. a, 49, 50 und 52
- Verordnung vom 3. Dezember 2003 über die Steuerung von Finanzen und Leistungen (FLV; BSG 621.1), insbesondere Art. 148 und 152

3 Beschreibung des Geschäfts

3.1 Ausgangslage

Der Bund stellt den Kantonen gestützt auf das eidgenössische Landwirtschaftsgesetz finanzielle Mittel für Investitionskredite zur Verfügung. Mit diesen Massnahmen im Bereich der Strukturverbesserungen werden die Lebens- und Wirtschaftsverhältnisse im ländlichen Raum verbessert. Der Kanton Bern hat den Vollzug der Strukturverbesserungsmassnahmen sowie der sozialen Begleitmassnahmen der BAK übertragen (Art. 45 Abs. 2 KLG und Art. 19 SVV).

Die BAK mit Sitz in Bern ist eine Stiftung nach Art. 80ff ZGB und gehört bestimmungsgemäss dem Kanton Bern an. Sie ist administrativ dem LANAT angegliedert und bezweckt die Unterstützung von natürlichen und juristischen Personen im Bereich der Landwirtschaft im Kanton Bern durch zweckgebundene finanzielle Hilfen. Bis Ende 2013 wurde die Geschäftsführung der BAK durch Mitarbeitende der Abteilung Strukturverbesserung und Produktion (ASP) wahrgenommen. Auf Empfehlung der Finanzkontrolle wurde das Verhältnis zwischen dem LANAT und der BAK neu in einer Leistungsvereinbarung geregelt und die Mitarbeitenden wurden auf privatrechtlicher Basis durch die BAK angestellt. Mit diesem Vorgehen wurde eine Entflechtung der Rollen, Kompetenzen und Verantwortung vorgenommen.

3.2 Grundzüge der Vorlage

Die Aufgabenabgrenzung zwischen dem LANAT und der BAK sowie die Abgeltung der Leistungen sind in einer Leistungsvereinbarung über den Vollzug der Investitionskredite und der Betriebshilfe zwischen den Vertragsparteien geregelt. Das LANAT entschädigt die Geschäftsstelle der BAK für ihre Tätigkeiten und Auslagen, die in einem direkten Zusammenhang mit den übertragenen Aufgaben stehen, mit maximal CHF 300 000¹ (Kostendach) pro Jahr. Der Betrag setzt sich wie folgt zusammen:

- | | | |
|---|-----|---------|
| • Personalkosten (max. 180 Stellenprozente für die Geschäftsführung sowie die Sicherstellung der Kredite) | CHF | 270'000 |
| • Entschädigung Stiftungsrat, Beteiligung Kosten externe Revision | CHF | 30'000 |

Das LANAT leistet Zahlungen bis zu der in der Ausgabenbewilligung vereinbarten jährlich massgebenden Kreditsumme. Übersteigen die Kosten der BAK dieses Kostendach, muss das Stiftungskapital für die zusätzlichen Auslagen verwendet werden.

3.3 Termine, Vorgehensplan, Organisation, Zuständigkeiten

Die Zahlungen an die BAK erfolgen in Form einer Akontozahlung anfangs Jahr und einer Restzahlung aufgrund der eingereichten Schlussabrechnung per 31. Dezember.

4 Verhältnis zu den Richtlinien der Regierungspolitik und anderen wichtigen Planungen

Die Vorlage schafft die finanzielle Grundlage, um einen bedürfnisnahen Vollzug im Bereich der Strukturförderung sicherzustellen. Sie steht damit im Einklang mit dem Ziel 2 der Richtlinien der Regierungspolitik 2015 bis 2018 („Wirtschaftsstandort stärken“).

5 Auswirkungen auf Finanzen, Organisation, Personal, IT und Raum

Die Mittel sind im Voranschlag sowie im Aufgaben- und Finanzplan eingestellt.

Die Ausgabenbewilligung ermöglicht es der BAK, die bereits eingespielte Ausstattung mit eigenem Personal weiterzuführen.

6 Auswirkungen auf die Gemeinden

Der Beschluss hat keine Auswirkungen.

7 Auswirkungen auf Wirtschaft, Umwelt und Gesellschaft

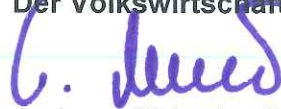
Der Beschluss hat keine Auswirkungen.

8 Antrag

Gestützt auf diese Ausführungen beantragen wir, dem Beschlussentwurf zuzustimmen.

¹ 2014 betrug die Entschädigung an die BAK für die übertragenen Aufgaben CHF 278'827.30

Der Volkswirtschaftsdirektor



Andreas Rickenbacher
Regierungsrat

Beilagen

- Beschlussentwurf